



Merkblatt zu Mindestanforderungen in der Pferdehaltung

Nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist festgelegt, dass wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

1. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

2. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Bewegung und Auslauf

Pferde sind Lauf- und Herdentiere, die sich in freier Wildbahn zur Futteraufnahme vor allem im langsamen Schritt bis zu 16 Stunden fortbewegen. Zum Ausgleich des Aktivitätsverlustes bei Pferden in Einzel- oder Gruppenhaltung ist allen Pferden (auch Hengsten) **täglich eine mehrstündige freie Bewegungsmöglichkeit** in Form von Auslauf auf Paddock oder Weide (mind. 3-4 Stunden; Fohlen, Jungpferde und Zuchtstuten mind. 6-8 Stunden) anzubieten. Kontrollierte Bewegung in Form von z.B. Laufband, Führmaschine, Longieren, Reiten, Fahren, Freispringen etc. kann hierauf mit ein bis zwei Stunden angerechnet werden, ist allein aber **nicht ausreichend**. Auslaufflächen müssen für zwei Pferde **mindestens 150qm** groß sein, für jedes weitere Pferd kommen **40qm** hinzu. Permanent zugängliche Kleinausläufe (Paddockboxen) ersetzen keinen freien Auslauf. „Stehtage“ und nicht tierärztlich angeordnete Boxenruhe sind tierschutzrelevant.

Die **Einzäunung** von Weide- und Auslaufflächen darf keine Verletzungsgefahr für die Pferde darstellen und muss **stabil, ausbruchsicher und gut sichtbar** gestaltet sein. Einzäunungen sind ständig wiederkehrend regelmäßig zu kontrollieren und bei Beschädigungen sofort zu reparieren. **Glattdraht, Stacheldraht- und Knotengitterzäune** sind als alleinige Einzäunung als tierschutzwidrig einzustufen. In diesen Fällen ist ein gut sichtbarer Innenzaun mit ausreichendem Abstand (ca. 1 Meter) zu errichten z.B. über Kunststoffweidezaunpfähle zum Stecken und das Anbringen von gut sichtbarer stromführender Elektrolitze angepasst an die jeweilige Größe der gehaltenen Pferde.

Pferde dürfen nicht dauerhaft in Bereichen mit **tiefgründigem Morast** gehalten werden. Zur Erhaltung der Hufgesundheit sind **trockene Standflächen unverzichtbar**.

Der Bewuchs der Weide- und Auslaufflächen und deren unmittelbare Umgebung ist ständig auf **Giftpflanzen** wie z.B. Eibe, Jakobskreuzkraut etc. zu kontrollieren. Giftpflanzen sind zu entfernen bzw. ist sicherzustellen, dass sich diese Pflanzen außerhalb der Reichweite der Pferde befinden.

Auf **Weiden- und Auslaufflächen** ist ein **Witterungsschutz** zur Verfügung zu stellen, wenn Pferde ganzjährig oder über einen längeren Zeitraum ganztägig auf der Weide gehalten werden. Pferde suchen bei ungünstigen Wetterbedingungen z.B. anhaltendem Niederschlag verbunden mit Wind und niedrigen Temperaturen / intensiver Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen / vermehrtem Auftreten von Stechinsekten arttypischer Weise einen Witterungsschutz auf. Alle Pferde müssen dort gleichzeitig Schutz finden können. Ein künstlicher Witterungsschutz soll mindestens aus einem

Dach und zwei Wänden gegen die Hauptwetterseite bestehen. Der Boden muss verformbar, trocken und sauber gestaltet sein.

Soziale Kontakte

Da Pferde in Gruppen lebende Tiere sind, ist der soziale Kontakt zu Artgenossen für sie unerlässlich. Das Halten eines einzeln gehaltenen Pferdes ist grds. abzulehnen, da es hierbei zu Problemen sowie Verhaltensstörungen des jeweiligen Tieres kommen kann. Bei Einzelaufstallung ist mindestens **Sicht-, Hör- und Geruchskontakt** zwischen den Tieren sicherzustellen. Hochgeschlossene Trennwände sollten nur in Kliniken, Quarantäne- und Abfohlboxen installiert werden.

Fohlen und Jungpferde müssen in Gruppen aufwachsen. Auch in der Grundausbildung befindliche Jungpferde sollen in Gruppen gehalten werden (wenn dies nicht möglich ist, zumindest täglicher Auslauf gemeinsam mit Artgenossen).

Stallgebäude und -klima

Die Größe einer Pferdestallung errechnet sich nach der jeweiligen Haltungsform und dem Haltungsverfahren (siehe anliegende Tabelle). Die Liegefläche muss sauber, trocken und verformbar sein.

Sowohl innerhalb des Stallbereiches als auch auf den Auslauf- und Weideflächen dürfen sich keine verletzungsgefährdenden Gegenstände befinden wie z.B. Müll, Eisenstangen, herumliegende Drähte, Folienmaterial, Heunetze, falsche Gitterabstände, hervorstehende Teile, unsichere Fenster und Leitungen etc.

Der **Atmungsapparat** des Pferdes reagiert besonders empfindlich auf Staub und Schadgase, daher muss im Stallgebäude für ausreichend **Frischluftversorgung und Luftzirkulation** gesorgt werden (geeignete Lüftungssysteme, Pflege der Einstreu, staubarmes Futter). Die Stalltemperatur soll der Außentemperatur auch im Winter folgen. Um ausreichend **Tageslichteinfall** sicherzustellen, muss **die Fensterfläche mindestens 1/20** der Stallgrundfläche (oder 1qm pro Pferd) betragen, bei Verschattung entsprechend größer.

Fütterung

Da der Verdauungstrakt des Pferdes auf kontinuierliche Futteraufnahme ausgelegt ist, benötigt jedes Pferd täglich mindestens während **zwölf Stunden Zugang zu Raufutter**. **Fresspausen über vier Stunden** sind zu vermeiden. Bei nicht portionierter Vorlage von Raufutter ist die Raufe entsprechend zu überdachen, um eine Verminderung der Futterqualität zu vermeiden. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelemente (hier insbesondere Selen) ist auch bei Weidetieren zu achten. Wasser muss dem Pferd ständig in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen.

Pflege und tierärztliche Versorgung

Pflegemaßnahmen fördern das Vertrauen zum Menschen und sind für das Wohlbefinden des Pferdes unerlässlich. **Fohlen und Jungpferde** sollten frühzeitig an den **Umgang mit Menschen**, das Halfter, Anbinden, Führen und Hufe geben gewöhnt werden.

Hufe sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Pferde sind in der Regel alle **sechs bis acht Wochen** sachkundig auf **Stellung und Abnutzung der Hufe** zu kontrollieren.

Bei **Erkrankung oder Verletzung** ist rechtzeitig ein Tierarzt hinzuziehen. Weiterhin ist zur Gesunderhaltung regelmäßig nach Absprache mit dem Tierarzt eine **Entwurmung/Kotprobenuntersuchung** erforderlich. Ebenso sind die **Zähne jährlich durch den Tierarzt zu kontrollieren**. Bei älteren Pferden ist eine regelmäßige Zahnsanierung sowie eventuell eine altersentsprechende Fütterung nach Anweisung des Tierarztes durchzuführen. Eine **Impfung gegen Tetanus** ist aus Tierschutzsicht geboten. Tierarztrechnungen sowie Belege über Arzneimittelanwendungen sind aufzubewahren.

Registrierung und Equidenpass

Pferdehaltungen sind nach § 26 Viehverkehrsverordnung beim Veterinäramt zwecks **Vergabe einer Registriernummer** anzuzeigen und bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse anzumelden**. Außerdem benötigen **seit dem 01.07.2009 alle Pferde einen Pass**. Zusätzlich sind alle Pferde, die bis dahin noch keinen Equidenpass besaßen, durch einen Transponder aktiv zu kennzeichnen (gilt ebenso für alle nach dem 01.07.2009 geborenen Pferde). Zur Passausstellung setzen Sie sich bitte mit der Vit Verden unter www.vit.de, oder der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder den jeweils anerkannten Zuchtverbänden in Verbindung. Eintragungen und Änderungen im Pferdepass wie z. B. Besitzwechsel, die Entscheidung darüber, ob das Pferd nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, etc. sind der passausstellenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und durch diese im Pass zu dokumentieren.

Für weitere Informationen siehe auch „**Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten**“ vom 09. Juni 2009 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie „**Tierschutz im Pferdesport, Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutz Gesichtspunkten**“ herausgegeben im Juli 2020 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (www.bmel.de).

Mindestmaße Pferdehaltung

In den folgenden Tabellen werden Beispiele für die Mindestmaße anhand von verschiedenen Widerristhöhen(Wh) von Pferden angegeben:

Mindestmaße für die Einzelhaltung

Widerristhöhe		1,30 m	1,48 m	1,68 m	1,80 m
Boxenfläche für Einzelpferde	mind. $(2 \times Wh)^2$	6,76 m ²	8,76 m ²	11,29 m ²	12,96 m ²
Boxenfläche für eine Stute mit Fohlen	mind. $(2,3 \times Wh)^2$	8,94 m ²	11,59 m ²	14,93 m ²	17,12 m ²

Die **Trennwandhöhe der Box** mit Aufsatzgitter sollte entsprechend höher als 1,3 x Widerristhöhe sein. Beispiele anhand der Stockmaße:

Stockmaß 1,30 m = 1,69 m Höhe
 Stockmaß 1,48 m = 1,92 m Höhe
 Stockmaß 1,68 m = 2,18 m Höhe
 Stockmaß 1,80 m = 2,34 m Höhe

Die **Länge der Boxenschmalseite** sollte länger als 1,75 x Widerristhöhe sein und die **Deckenhöhe** berechnet sich mit mindestens 1,5 x Widerristhöhe (bei Gruppenhaltungen ist eine höhere Decke erforderlich, bei Neubauten werden höhere Decken empfohlen).

Mindestmaße für die Gruppenhaltung

Widerristhöhe		1,30 m	1,48 m	1,68 m	1,80 m
Liegefläche im geschlossenen Laufstall (ohne Auslauf)	mind. $(2 \times Wh)^2$	6,76 m ² je Pferd	8,76 m ² je Pferd	11,29 m ² je Pferd	12,96 m ² je Pferd
Liegefläche im Mehrraum-Außenlaufstall mit Auslauf	mind. $3 \times Wh^2$	5,07 m ² je Pferd	6,57 m ² je Pferd	8,47 m ² je Pferd	9,72 m ² je Pferd

Quelle: Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, herausgegeben durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.06.2009